

Erfassungsbogen zur Erstellung einer Versorgungsordnung bAV

Der vollständig ausgefüllte Erfassungsbogen ist Grundlage für die Erstellung eines Entwurfs einer Betriebsvereinbarung/Versorgungsordnung zur betrieblichen Altersversorgung (bAV). Die Angaben müssen daher entsprechend detailliert erfolgen.

A. Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens / genaue Firmenbezeichnung / Rechtsform

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Besteht Tarifbindung (Wenn ja: Welcher Verband? Gibt es einen Tarifvertrag zur Altersvorsorge? Bitte ggfs. Kopie beifügen)

Ja Nein

Gibt es in dem Unternehmen einen Betriebsrat?

Ja Nein

Besteht eine Betriebsvereinbarung / Versorgungsordnung zur Altersversorgung

Ja Nein wenn ja: Betriebsvereinbarung / Versorgungsordnung vom: (Bitte ggfs. Kopie beifügen)

Zu welchem Termin soll die Versorgungsordnung in Kraft treten?

B. Personenkreis - Für wen soll die Versorgungsordnung gelten?

1)	alle Mitarbeiter	2)	Geschäftsführung
3)	leitende Angestellte	4)	
5)		6)	

C. Personenkreis – Wer soll ausgeschlossen werden?

	Geschäftsführung		leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG
	Aushilfskräfte, deren Beschäftigung nicht auf Dauer ausgelegt ist		Auszubildende

D. Zusageart

	beitragsorientierte Leistungszusage		Beitragszusage mit Mindestleistung
	Leistungszusage		Beitragszusage

E. Durchführungswege (bei Mischfinanzierung bitte AG und AN ankreuzen)

bei mehreren Durchführungswegen

Finanzierung erfolgt durch Arbeitgeber (AG) und/oder Arbeitnehmer (AN)	zu B.1)	zu B.2)	zu B.3)	zu B.4)	zu B.5)	zu B.6)
Direktversicherung	AG AN					
Pensionskasse	AG AN					
Pensionsfonds	AG AN					
Unterstützungskasse	AG AN					
Pensionszusage	AG AN					

F. Leistungsarten

Altersrente mit Kapitalwahlrecht	Fälligkeit = gesetzlicher Rentenbeginn
Hinterbliebenenrente	Fälligkeit = Alter _____
Berufsunfähigkeit (nur Beitragsbefreiung)	Berufsunfähigkeit (Beitragsbefreiung und Rente)

G. BAV als Entgeltumwandlung

Welche Vergütungsbestandteile können umgewandelt werden?	Grundgehalt VL	Sonderzahlungen Sonstige Entgeltbestandteile
Bis zu welcher Höhe soll eine Entgeltumwandlung möglich sein?	bis 4 % der BBG	bis zu 8 % der BBG
	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Soll Zulagenrente nach § 10a EStG (Riester) ausdrücklich aufgeführt sein?	Ja	Nein

H. Arbeitgeberzuschuss zur Umwandlung

bei mehreren Zuschussformen

Bis zu welcher Höhe werden Entgeltumwandlungen seitens des Arbeitgebers gefördert	bis 4 % der BBG	über 4 % der BBG
Mindestanforderung BRSG	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Euro Festbetrag monatlich	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
% des Umwandlungsbetrags	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Erhöhung auf € mtl. bei einer Betriebszugehörigkeit von Jahren	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Der Arbeitgeberzuschuss wird gewährt		
Für alle Mitarbeiter unabhängig von der Höhe des Gehaltes	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
nur soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung SV-Beiträge spart	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Weitergabe der echten SV-Ersparnis bei Beziehern von Einkommen oberhalb der BBG in der KV	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
für Teilzeitkräfte anteilig (nur bei Festbeträgen)	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Bestehende Umwandlungen mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG erhalten	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
den Zuschuss ab sofort (=Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung/Versorgungsordnung)	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
nach den Regelungen des § 26a BetrAVG	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Bestehende Umwandlungen mit Förderung nach § 40b EStG a. F. erhalten	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
den Zuschuss ab sofort (=Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung/Versorgungsordnung)	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
nach den Regelungen des § 26a BetrAVG	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)

I. Zusätzlicher freiwilliger Zuschuss zur Entgeltumwandlung

Für wen und in welcher Höhe sollen Beiträge des Arbeitgebers geleistet werden? (Bitte hier exakte Beschreibung der vorgesehenen Dotierung und deren Voraussetzungen.)	
	_____ % des Umwandlungsbetrages _____ €
	_____ % des Umwandlungsbetrages _____ €
	_____ % des Umwandlungsbetrages _____ €

J. Vermögenswirksame Leistungen / altersvorsorgewirksame Leistungen

Sollen AVWL	alternativ zu den	auf Antrag anstelle der	anstelle der	VWL gewährt werden?
-------------	-------------------	-------------------------	--------------	---------------------

K. BAV ALS ARBEITGEBERLEISTUNG (BEITRAGSORIENTIERT)

Für wen und in welcher Höhe sollen Beiträge des Arbeitgebers geleistet werden?
(Bitte hier exakte Beschreibung der vorgesehenen Dotierung und deren Voraussetzungen.)

1)	_____ % des Umwandlungsbetrages	_____ €
2)	_____ % des Umwandlungsbetrages	_____ €
3)	_____ % des Umwandlungsbetrages	_____ €
4)	_____ % des Umwandlungsbetrages	_____ €
5)	_____ % des Umwandlungsbetrages	_____ €
6)	_____ % des Umwandlungsbetrages	_____ €

Die Arbeitgeberleistung wird einheitlich gewährt nach Beendigung der Probezeit ab dem _____ Monat der Betriebszugehörigkeit mit gesetzlicher Unverfallbarkeit mit sofortiger vertraglicher Unverfallbarkeit für Teilzeitkräfte anteilig	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)
	1) 2) 3) 4) 5) 6)	1) 2) 3) 4) 5) 6)

L. BAV ALS ARBEITGEBERLEISTUNG (Förderrente § 100 EStG)

Für wen und in welcher Höhe sollen Beiträge des Arbeitgebers geleistet werden?
(Bitte hier exakte Beschreibung der vorgesehenen Dotierung und deren Voraussetzungen.)

_____ €
_____ €
_____ €

Die Arbeitgeberleistung wird gewährt
nach Beendigung der Probezeit
ab dem _____ Monat der Betriebszugehörigkeit
mit gesetzlicher Unverfallbarkeit
mit sofortiger vertraglicher Unverfallbarkeit

Der Arbeitgeberleistung wird bei Überschreiten der Einkommensgrenzen
eingestellt. Der Arbeitnehmer hat die die Möglichkeit, den Vertrag als Entgeltumwandlung fortzuführen
eingestellt. Der Arbeitnehmer hat die die Möglichkeit, den Vertrag als Entgeltumwandlung fortzuführen
fortgeführt

M. Versorgungsträger

bei mehreren Durchführungswegen

Für die Durchführung werden folgende Versorgungsträger festgelegt:

Direktversicherung	
Pensionskasse	
Pensionsfonds	
Unterstützungskasse	
Pensionszusage	

N. Übernahme von Verträgen bei Neueintretenden Mitarbeitern

Übernahme von Zusagen über Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds bei Zusageerteilung seit 01.01.2005

Übernahme nur von Übertragungswert (§ 4 Abs. 3 BetrAVG)

Übernahme der bestehenden Zusage im Einvernehmen (§ 4 Abs. 2 BetrAVG)

Übernahme von Zusagen über versicherungsförmige Durchführungswege bei Zusageerteilung bis 31.12.2004

Übernahme von Zusagen über Pensionskasse und Pensionsfonds bei Zusageerteilung bis 31.12.2004

Nein

Übernahme der bestehenden Zusage im Einvernehmen (§ 4 Abs. 2 BetrAVG) nach Prüfung

Pensionskasse

Pensionsfonds

Übernahme von Zusagen über pauschalversteuerte Direktversicherung und Pensionskasse

Nein

Übernahme der bestehenden Zusage im Einvernehmen (§ 4 Abs. 2 BetrAVG) nach Prüfung

Direktversicherung

Pensionskasse

Übernahme von Zusagen über Unterstützungskasse

Nein

Übernahme der bestehenden Zusage im Einvernehmen (§ 4 Abs. 2 BetrAVG) nach Prüfung

O. Gruppenvertragskonditionen

Werden soweit möglich Sondertarife angewendet?

Ja

Nein

P. Beratung

Die Beratung der Mitarbeiter erfolgt durch:

--

Q. ANSPRECHPARTNER BEI RÜCKFRAGEN:

Name und Erreichbarkeit

--

Datum, Unterschrift

--